

Mai 2017 INHALT

EINKOMMENSTEUER 2

- Kapitalauszahlung einer Pensionskasse
- Teileinkünfteverfahren nur bei maßgeblichem Einfluss auf die Tätigkeit der GmbH
- „Spekulationsgeschäfte“: Wann ist die Überlassung an ein Kind eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken?
- Anhebung der Schwelle für geringwertige Wirtschaftsgüter
- Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern geldwerten Vorteil für Firmenwagen

KÖRPERSCHAFTSTEUER 5

- Was gilt, wenn eine Einzahlung in die Kapitalrücklage übersehen wird?

GEWERBESTEUER 5

- Gewerblicher Grundstückshandel: mehrere Häuser sind nicht ein Objekt
- Gilt bei der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils die erweiterte Kürzung?

INTERNATIONALES STEUERRECHT 6

- Hinzurechnungseinkünfte in Drittstaaten müssen vom EuGH neu beurteilt werden

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT 7

- Haftungsrisiken für GmbH-Geschäftsführer – Haftung gegenüber der Gesellschaft
- Mündliche Änderung eines Gewerbeamietungsvertrages auch bei sogenannter doppelter Schriftformklausel

KARTELLRECHT 10

- Unverbindliche Preisempfehlungen – kartellrechtlich risikobehafteter als gedacht?

UNTERNEHMENSNACHFOLGE 11

- Die Familienstiftung als Instrument der Unternehmensnachfolge
- Testamentsvollstreckung – praktische Hinweise für die Anordnung

ARBEITSRECHT 14

- Neues zur Sperrzeit bei Aufhebungsverträgen

SONSTIGES 14

- So müssen elektronische Kontoauszüge aufbewahrt werden

KOMMENTAR 15

- Mehrfache Gewährung des Höchstbetrages für ein häusliches Arbeitszimmer

IN EIGENER SACHE 16

- Schön und ereignisreich: unser erstes Jahr in der Brandstvierte

EDITORIAL

GESETZENTWURF ZUR „LIZENZSCHRANKE“

Die Bundesregierung hat einen Regierungsentwurf zur Einführung eines neuen § 4j EStG verabschiedet, der die steuerliche Abzugsfähigkeit von Lizenzaufwendungen einschränken soll. Neben dem bereits im Bundesgesetzblatt veröffentlichten sogenannten BEPS-Umsetzungsgesetz vom 16. Dezember 2016 handelt es sich hierbei um ein weiteres Gesetzgebungsvorhaben, das dem von der OECD im Rahmen des Base Erosion and Profit Shifting (BEPS-) Projekts vorgelegten Maßnahmenkatalog folgt.

Konkret soll der neue § 4j EStG-E vorsehen, dass Aufwendungen für die Überlassung von Rechten durch eine verbundene nahestehende Person (beispielsweise konzernverbundene Gesellschaft) nicht oder nur zum Teil abziehbar sind, wenn die Zahlungen beim Empfänger einer von der Regelbesteuerung abweichenden niedrigen Besteuerung unterliegen. Von einer niedrigen Besteuerung auf Empfängerseite soll dabei dann ausgegangen werden, wenn die effektive Ertragssteuerbelastung weniger als 25 % beträgt. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass nur grenzüberschreitende Lizenzzahlungen davon erfasst werden. Damit Umgehungsgestaltungen vermieden werden, soll das Gesetz auch für Fälle gelten, in denen Lizenzzahlungen über ein Hochsteuerland in das Land der privilegierten Lizenzbesteuerung

fließen (z. B. über die Niederlande in die Niederländischen Antillen). Liegen die Voraussetzungen für eine Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs vor, gilt: Je niedriger die steuerliche Belastung beim Gläubiger ausfällt, desto niedriger ist danach auch der abziehbare Anteil der Lizenzausgaben beim deutschen Schuldner.

Ein Betriebsausgabenabzug soll dagegen trotz Vorliegen einer Präferenzregelung für Lizenzentnahmen grundsätzlich vollumfänglich zulässig sein, wenn der Gläubiger im Empfängerstaat eine sogenannte substantielle Geschäftstätigkeit ausübt. Was darunter zu verstehen ist, macht eine Negativabgrenzung deutlich, nach der eine substantielle Geschäftstätigkeit nicht vorliegen soll, wenn der Zahlungsempfänger das Recht nicht oder nicht überwiegend im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit entwickelt hat. Erstmals soll die Regelung für Aufwendungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2017 anfallen. Es bleibt indes abzuwarten, welche Änderungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch erfolgen.

Annette Groschke
Partnerin,
Steuerberaterin,
Fachberaterin für
Internationales Steuerrecht



EINKOMMENSTEUER

KAPITALAUSSZAHLUNG EINER PENSIONS-KASSE

Für eine Kapitalauszahlung aus einer Pensionskasse wird keine Steuerermäßigung für außerordentliche Einkünfte gewährt, wenn die Kapitalauszahlung auf einem Kapitalwahlrecht beruht, das bereits im Vertrag vereinbart war. Es handelt sich dann um eine vereinbarungsgemäße Auszahlung des angesparten Kapitals und damit nicht um außerordentliche Einkünfte.

Hintergrund: Für außerordentliche Einkünfte in Gestalt einer Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit wird eine Steuerermäßigung gewährt. Bei einer Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit kommt es nämlich zu einer Zusammenballung von Einkünften in einem Jahr, die zu einer Progressionsbelastung führt, weil sich der Steuersatz dadurch deutlich erhöht. Diese Progressionsbelastung wird durch die Steuerermäßigung abgemildert.

Einer Klägerin war im Jahre 2003 eine betriebliche Altersversorgung in Gestalt einer Pensionskassenleistung zugesagt worden. Nach der Vereinbarung sollte die Klägerin mit Erreichen

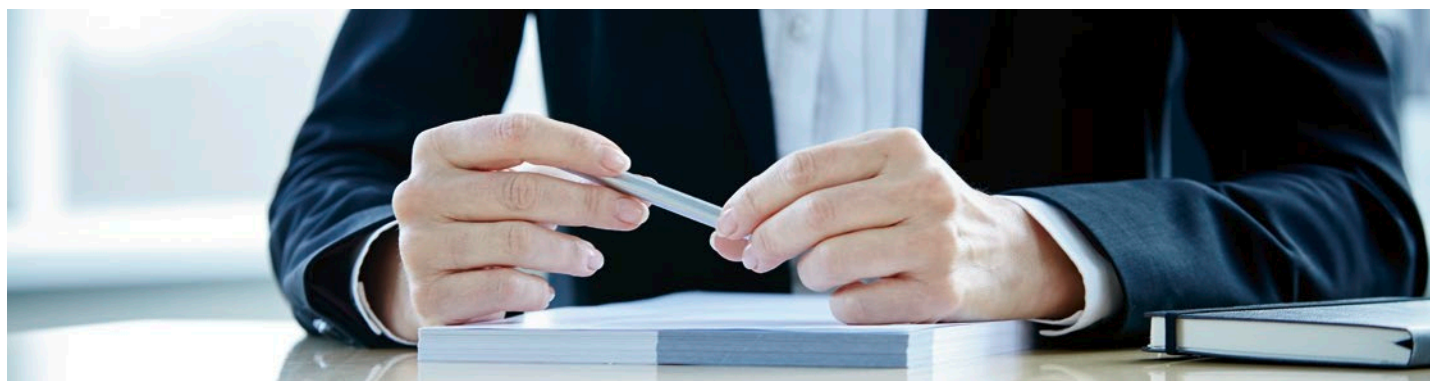
der Altersgrenze eine Pension erhalten; sie hatte allerdings das Recht, eine Kapitalabfindung zu verlangen. Von diesem Recht machte sie im Jahr 2010 Gebrauch und erhielt eine einmalige Kapitalleistung von ca. EUR 17.000. Die Klägerin beantragte für die Kapitalabfindung eine Steuerermäßigung für außerordentliche Einkünfte, die ihr nicht gewährt wurde.

Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Revision ab:

- Die Kapitalabfindung war steuerpflichtig, weil die ab 2003 gezahlten Beiträge zur Pensionskasse als steuerfrei behandelt worden waren. Dabei kann offen bleiben, ob die Steuerfreiheit zu Recht bestand. Denn in jedem Fall müssen die Leistungen aus der Pensionskasse einmal besteuert werden. Werden die Beiträge zur Pensionskasse als steuerfrei behandelt, muss die spätere Auszahlung der Pensionskasse zwingend besteuert werden, weil die Steuerfreiheit der Beiträge möglicherweise nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

- Die Steuerermäßigung war nicht zu gewähren, obwohl es sich bei der Kapitalauszahlung um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit handelte. Bei Alterseinkünften besteht die Tätigkeit in der Entrichtung von Beiträgen in der Vergangenheit. Diese Tätigkeit, nämlich die Entrichtung von Beiträgen, war hier auch mehrjährig, weil sie sich über mehr als zwei Veranlagungszeiträume und einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten erstreckte.

- Die Einkünfte waren jedoch nicht außerordentlich, weil die Kapitalabfindung bereits in der Vereinbarung aus dem Jahr 2003 als Wahlrecht vereinbart war. Damit handelte es sich um eine vertragsgemäße Leistung und nicht um eine außerordentliche Zahlung.



TEILEINKÜNFTEVERFAHREN NUR BEI MASSGEBLICHEM EINFLUSS AUF DIE TÄTIGKEIT DER GMBH

Durch eine gesetzliche Neuregelung wird das Teileinkünfteverfahren bei einem zu mindestens 1 % beteiligten Gesellschafter ab dem Veranlagungszeitraum 2017 nur noch gewährt, wenn er durch seine berufliche Tätigkeit maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Kapitalgesellschaft nehmen kann.

Anstelle der Abgeltungsteuer können GmbH-Gesellschafter Gewinnausschüttungen auf Antrag mit ihrem persönlichen Steuersatz nach dem

Teileinkünfteverfahren versteuern. Dann sind 60 % der Einkünfte steuerpflichtig. Da im Gegenzug auch 60 % der Werbungskosten abzugsfähig sind, kann sich der Antrag insbesondere bei hohen Werbungskosten lohnen. Eine individuelle Besteuerung ist zulässig, wenn der Steuerpflichtige zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder zu mindestens 1 % beteiligt und beruflich für diese tätig ist. Bei der zweiten Alternative ist es nach einer Entscheidung des BFH nicht erforderlich, dass der Gesellschafter durch seine berufliche Tätig-

keit einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft ausüben kann.

Auf diese Entscheidung hat nun der Gesetzgeber reagiert und die Rechtsprechung ausgehebelt. Danach ist das Teileinkünfteverfahren nur noch zu gewähren, wenn der Gesellschafter durch seine berufliche Tätigkeit maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Kapitalgesellschaft nehmen kann. Diese Regelung gilt erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2017.

„SPEKULATIONSGESCHÄFTE“: WANN IST DIE ÜBERLASSUNG AN EIN KIND EINE NUTZUNG ZU EIGENEN WOHNZWECKEN?

Das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg hat in einem Urteil vom 4. April 2016 entschieden, dass die Veräußerung einer von einem Kind bewohnten Wohnung nur steuerfrei bleibt, wenn die veräußerte Immobilie während des gesamten maßgebenden Zeitraums durch ein steuerlich zu berücksichtigendes Kind zu dessen Wohnzwecken genutzt wird. Im Streitfall überließen die Kläger ihrer studierenden Tochter unentgeltlich eine Eigentumswohnung, die von den Klägern im April 2008 erworben worden war. Vor Beendigung des Studiums überschritt die Tochter die einkommensteuerlich relevante Altersgrenze von 25 Jahren und war somit steuerlich nicht mehr als Kind zu berücksichtigen. Der Verkauf der Eigentumswohnung erfolgte nach Abschluss des Studiums im Januar 2012. Das Finanzamt stufte den Veräußerungsgewinn als steuerpflichtig ein, wogegen sich die Klage vor dem FG richtet.

Grundsätzlich liegen (steuerpflichtige) private Veräußerungsgeschäfte bei Immobilien vor, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung maximal zehn Jahre beträgt. Eine Ausnahme von der Steuerpflicht besteht bei Wirtschaftsgütern, die während des gesamten Zeitraums zwischen der Anschaffung bzw. Fertigstellung und der Veräußerung oder im Veräußerungsjahr sowie in den beiden vorangegangenen Jahren ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden. Die Auslegung der Formulierung „zu eigenen Wohnzwecken“ basiert auf der Rechtsprechung des BFH. Bewohnt der Eigentümer seine Wohnung nicht selbst, kann eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken alternativ nur angenommen werden, wenn die Wohnung einem Kind i. S. d. § 32 Abs. 1 bis 5 EStG überlassen wird.

Im vorliegenden Sachverhalt wurden die Voraussetzungen für die Befreiung nicht erfüllt, da die Tochter im

April 2011 das 25. Lebensjahr vollendete und somit ab diesem Zeitpunkt bei den Klägern einkommensteuerrechtlich nicht mehr als Kind zu berücksichtigen war. Die Ausnahme von der Steuerpflicht kam nicht zum tragen, da die Wohnung weder im gesamten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung noch im Jahr der Veräußerung und den beiden vorangegangenen Jahren ausschließlich durch ein Kind zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Auch das Bestehen einer zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtung der Eltern gegenüber der Tochter reichte für die Annahme einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken nicht aus.



Kristina Baumgart
Steuerberaterin

ANHEBUNG DER SCHWELLE FÜR GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER

Anfang März hat die Bundesregierung entschieden, den Schwellenwert für sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG) von derzeit EUR 410 auf EUR 800 zu erhöhen. Folglich können Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten EUR 800 netto nicht über-

steigen, künftig im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sofort in voller Höhe abgeschrieben werden. Die Erhöhung des Schwellenwerts soll ab dem 1. Januar 2018 gelten. Voraussetzung dieser Neuregelung ist, dass das geplante Gesetzgebungsverfahren bis Ende des Jahres erfolgreich ab-

geschlossen wird. Es bleibt weiterhin abzuwarten, ob die derzeitige Möglichkeit der Bildung und linearen Abschreibung eines Sammelpostens für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mehr als EUR 150, jedoch maximal EUR 1.000 betragen, bestehen bleibt.

ZUZAHLUNGEN DES ARBEITNEHMERS MINDERN GELDWERTEN VORTEIL FÜR FIRMIENWAGEN

Die Überlassung eines betrieblichen PKW durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer auch zur Nutzung für private Zwecke führt regelmäßig zur Versteuerung eines geldwerten Vorteils. Dieser ist grundsätzlich entweder nach der sogenannten 1%-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode zu ermitteln. Der BFH hat in zwei Urteilen vom 30. November 2016 entschieden, dass der geldwerte Vorteil um etwaige Nutzungsentgelte oder andere Zuzahlungen, die der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung des betrieblichen PKW leistet, zu kürzen ist. Der BFH hat somit seine Rechtsprechung zu Gunsten der Steuerpflichtigen dahingehend erweitert, dass nunmehr nicht nur ein pauschales Nutzungsentgelt, sondern auch individuelle Kostenübernahmen steuerlich zu berücksichtigen sind.

Im ersten Fall hatten sich der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber die Kosten für den zur privaten Nutzung überlassenen Dienstwagen geteilt. Der Arbeitnehmer trug dabei sämtliche Kraftstoffkosten. Die übrigen PKW-Kosten übernahm der Arbeitgeber. Der geldwerte Vorteil aus der Nutzungsüberlassung wurde nach der 1%-Regelung ermittelt. Dabei be-

gehrte der Arbeitnehmer, die von ihm getragenen Kraftstoffkosten steuerlich zu berücksichtigen. Das FG gab der Klage statt und setzte den geldwerten Vorteil gemindert um die von dem Arbeitnehmer getragenen Kosten fest. Der BFH bestätigte in seinem Urteil die Entscheidung des FG und erläuterte entgegen der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung, dass unabhängig von der Anwendung der 1%-Methode auch individuelle Kosten (hier: Kraftstoffkosten) den geldwerten Vorteil mindern.

Allerdings können vom Arbeitnehmer geleistete Nutzungsentgelte oder Zuzahlungen den geldwerten Vorteil nur bis zu einem Betrag von EUR 0,00 mindern. Der BFH stellt in seiner Rechtsprechung klar, dass ein geldwerter Nachteil auch dann nicht entstehen kann, wenn die Eigenleistungen des Arbeitnehmers den Wert der privaten Nutzung übersteigen.

Im zweiten Fall hatte der Kläger an seinen Arbeitgeber ein Nutzungsentgelt für den privat genutzten PKW geleistet. Das Nutzungsentgelt überstieg den nach der Fahrtenbuchmethode ermittelten geldwerten Vorteil. Den übersteigenden Betrag wollte der Kläger in seiner Ein-

kommensteuererklärung als Werbungskosten geltend machen. Das akzeptierten jedoch weder Finanzamt noch FG und auch nicht der BFH. Der verbleibende „Restbetrag“ blieb somit ohne steuerliche Auswirkung.

Da der Arbeitgeber für die Lohnsteuer haftet, weist der BFH außerdem darauf hin, dass der Arbeitnehmer nicht nur alle Unterlagen über selbst getragene Kosten aufheben, sondern diese auch rechtzeitig seinem Arbeitgeber aushändigen muss. Nur so ist der Arbeitgeber in der Lage, den geldwerten Vorteil um die von dem Arbeitnehmer getragenen Kosten zu kürzen.

Matthias Chuchra
Partner,
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater



KÖRPERSCHAFTSTEUER

WAS GILT, WENN EINE EINZAHLUNG IN DIE KAPITALRÜCKLAGE ÜBERSEHEN WIRD?

Wenn das Finanzamt das steuerliche Einlagekonto erklärungsgemäß mit Null feststellt, den eingereichten Unterlagen jedoch zweifelsfrei entnommen werden kann, dass eine Einzahlung in die Kapitalrücklage geleistet worden ist, liegt eine offenbare Unrichtigkeit vor.

Eine GmbH wies in der Erklärung zur gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos einen Betrag von EUR 0,00 aus. Eine im Wirtschaftsjahr geleistete Einlage wurde nicht erklärt. Aus der Bilanz und dem erläuternden Bericht war jedoch eine Zuführung zur Kapitalrücklage von EUR 962.400 ersichtlich. Das Finanzamt stellte das

steuerliche Einlagekonto erklärungsgemäß mit EUR 0,00 fest. Die GmbH beehrte die Korrektur des Bescheids wegen einer offenbaren Unrichtigkeit und den Ausweis des in die Kapitalrücklage eingezahlten Betrags im steuerlichen Einlagekonto, was das Finanzamt jedoch ablehnte.

Diese Ablehnung der Berichtigung des Feststellungsbescheids durch das Finanzamt wertete das FG als rechtswidrig, denn die Voraussetzungen für eine Änderung des Bescheids wegen einer offenbaren Unrichtigkeit waren erfüllt. Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten unterlaufen nämlich auch dann

„beim Erlass eines Verwaltungsakts“, wenn das Finanzamt eine offenbare Unrichtigkeit der Feststellungserklärung als eigene übernimmt.

Im vorliegenden Fall ergibt sich die Unrichtigkeit aus der Nichterfassung des Betrags von EUR 962.400 im steuerlichen Einlagekonto durch die Klägerin. Sie ist offenbar, weil der Fehler für jeden unvoreingenommenen Dritten durchschaubar, eindeutig und augenfällig ist. Denn die Klägerin hatte mit der Steuererklärung auch die Bilanz nebst erläuterndem Bericht eingereicht. Das steuerliche Einlagekonto musste deshalb auch diesen Betrag ausweisen, was quasi auf der Hand lag.

GEWERBESTEUER

GEWERBLICHER GRUNDSTÜCKSHANDEL: MEHRERE HÄUSER SIND NICHT EIN OBJEKT

Bei der Beurteilung, ob die sogenannte Drei-Objekt-Grenze überschritten ist und damit ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, müssen einzelne Häuser gesondert gezählt werden. Das gilt auch dann, wenn die Grundstücke aneinandergrenzen.

Eheleute erwarben ein Immobilienpaket mit vier aneinandergrenzenden Mehrfamilienhäusern und 31 Garagen. Ein weiteres Paket bestand aus neun freistehenden nebeneinanderliegenden Mehrfamili-

enhäusern und das dritte aus einem kreuzförmig gebauten Mehrfamilienhaus. Ein Jahr nach dem letzten Kauf verkauften die Eheleute alle Objekte wieder. Das Finanzamt nahm einen gewerblichen Grundstückshandel an, da die Drei-Objekt-Grenze überschritten war, und erließ Gewerbesteuerermessbescheide. Die Eheleute gingen jedoch davon aus, dass sie lediglich einen Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hatten, der gewerbesteuerlich nicht relevant ist, da sie nur drei Objekte verkauft hatten.

Das FG schloss sich dem Finanzamt an und entschied, dass ein gewerblicher Grundstückshandel vorlag, denn die Eheleute hätten kurz nach deren Anschaffung insgesamt 15 Objekte wieder verkauft und damit die Drei-Objekt-Grenze deutlich überschritten. Auch wenn die Mehrfamilienhäuser aneinandergrenzen, sind sie doch rechtlich selbstständig. Deshalb müssen sie grundsätzlich als gesonderte wirtschaftliche Einheiten gezählt werden. Sie können nicht durch eine Vereinigung bzw. Zuschreibung zu einem einzigen Objekt zusammengefasst werden.

GILT BEI DER VERÄUSSERUNG EINES MITUNTERNEHMERANTEILS DIE ERWEITERTE KÜRZUNG?

Wird mit der Veräußerung eines Teils eines Mitunternehmeranteils ein Gewinn erzielt, darf dieser nicht in die erweiterte Kürzung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einbezogen werden.

Der Hintergrund: Die B-AG war am Kommandit-Kapital der A-KG zu 100 % beteiligt. Sie veräußerte mehrere Teile ihres Kommandit-Anteils und behielt danach nur noch einen Anteil von 6 %. Die A-KG erzielte im Wesentlichen Erträge aus der Vermietung einer einzigen Logistikimmobilie. In ihrer Gewerbesteuererklärung erklärte sie einen Gewinn aus Gewerbebetrieb. In diesem waren

die Veräußerungsgewinne der B-AG enthalten. Für den gesamten Gewerbeertrag beantragte die A-KG die erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen. Sowohl Finanzamt als auch FG verweigerten die Anwendung der erweiterten Kürzung, und zwar soweit der geltend gemachte Kürzungsbetrag auf die Gewinne aus der Veräußerung der Kommanditanteile durch die B-AG entfiel.

Der BFH wies die Revision zurück und entschied, dass Gewinne aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils, die laufende Gewinne sind und deshalb bereits in den Gewinn aus Gewerbebetrieb einzubeziehen

sind, nicht von der erweiterten Kürzung erfasst werden. Die nach dem gesetzlichen Wortlaut maßgebliche „Verwaltung und Nutzung“ eigenen Grundbesitzes erfasst nicht die vollständige oder teilweise Veräußerung von Mitunternehmeranteilen. Diese entspricht nicht der bloßen Verwertung eines Grundstücks und geht über die Nutzung eigenen Grundbesitzes hinaus. Das gilt auch für die teilweise Veräußerung einer Mitunternehmerbeteiligung. Eine solche Veräußerung wird vom Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift für die Gewerbesteuerfreistellung nicht erfasst.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

HINZURECHNUNGSEINKÜNFTE IN DRITTSTAATEN MÜSSEN VOM EUGH NEU BEURTEILT WERDEN

Die Steuervermeidung oder Steuerverminderung durch Verlagerung von Einkünften aus Deutschland in sogenannte Domizilgesellschaften in Staaten ohne bzw. mit niedrigen Ertragsteuersätzen wird zurzeit in der einschlägigen Presse intensiv erörtert. Häufig wird dabei übersehen, dass Deutschland diesen Verlagerungen bereits seit 1972 mit dem Außensteuergesetz (AStG) entgegentritt. Nach diesem Gesetz können Einkünfte von Domizilgesellschaften, die durch in Deutschland Ansässige mehrheitlich beherrscht werden, dann wie Dividenden im Inland besteuert werden, wenn diese Einkünfte ohne eine aktive Geschäftstätigkeit im Ausland erzielt werden. Für bestimmte

passive Einkünfte – Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter – kommt die Hinzurechnungsbesteuerung auch für nicht mehrheitlich von Inländern beherrschte Gesellschaften in Betracht.

Diese Besteuerung wird allerdings durch das EU-Recht in vielen Fällen ausgehebelt. In einer jetzt veröffentlichten Entscheidung des BFH vom 12. Oktober 2016 setzt dieses Gericht seine Rechtsfindung aus und legt den Fall dem EuGH zur Entscheidung vor.

Der zur Beurteilung anstehende Sachverhalt betrifft den Forderungserwerb einer schweizerischen

AG von einer deutschen GmbH. Die Forderungen bestanden gegenüber vier deutschen Profisportvereinen und bezogen sich auf Beteiligungen an Erlösen aus Marketing und medialen Verwertungsrechten. Der im Beschluss des BFH geschilderte Sachverhalt gibt einen interessanten Einblick in die Finanzierungsusancen der (nicht namentlich genannten!) Vereine. An der schweizerischen AG war eine inländische GmbH mit 30 % beteiligt. Das Finanzamt rechnete zum 1. Januar 2007 der GmbH die bei der AG angefallenen Einkünfte mit rund EUR 550.000 gem. § 7 Abs. 6 und 6a AStG zu. Dies entsprach ihrem Anteil von 30 % an der AG.

Der BFH hält diese Hinzurechnung nach dem innerdeutschen Recht für zutreffend. Er hält es aber für möglich, dass die entsprechende Regelung im AStG gegen Art. 56 EG (Kapitalverkehrsfreiheit) verstößt. Diese Vorschrift ist zwar Bestandteil des EU-Rechts, sie gilt aber auch im Verhältnis zu Drittstaaten (hier: Schweiz), weil sich die EU-Staaten zur Anwendung dieses Grundrechts gegenüber allen Staaten verpflichtet haben. Soweit allerdings bereits am 31. Dezember 1993 im Anwenderstaat eine Beschränkung der Anwendung des Art. 56 EG bestand, kann diese gem. Art. 57

EG auch in späteren Jahren weitergeführt werden. Ob hier eine Ausnahme von der Anwendung des Art. 56 EG im deutschen Recht anzunehmen ist, weil das AStG bereits seit 1972 die Kapitalverkehrsfreiheit einschränkt, muss aber der EuGH entscheiden. Die Anwendung des AStG könnte z. B. dann gerechtfertigt sein, wenn die Einkünfte nur durch eine künstliche Gestaltung ohne wirtschaftlichen Hintergrund geschaffen worden wären.

Diese Entscheidung zeigt wiederum, wie schwierig es für den nationalen Gesetzgeber geworden ist, Rege-

lungen zur Missbrauchsabwehr zu treffen, wenn dabei EU-Regelungen zu beachten sind. Die Anpassung dieser Regelungen an veränderte wirtschaftliche Bedingungen ist – auch nach Auffassung des Präsidenten des BFH sowie von EU-Parlamentariern – wegen des Einstimmigkeitsgebots für EU-Steuerregelungen fast unmöglich.



Jürgen Dräger
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

HAFTUNGSRISIKEN FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER – HAFTUNG GEGENÜBER DER GESELLSCHAFT

I. Überblick

Die Geschäftsführer sind das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan, durch welches die Gesellschaft am Rechtsverkehr teilnimmt. Daran anknüpfend erlegt das Gesetz den Geschäftsführern zahlreiche Pflichten auf. Neben z. B. der Pflicht, für eine ordnungsgemäße Buchführung und Bilanzierung zu sorgen, müssen die Geschäftsführer sowohl bei dem Erwerb eigener Anteile als auch bei der Vornahme von Auszahlungen an die Gesellschafter die zwingenden Grundsätze der Kapitalerhaltung berücksichtigen. Eine weitere maßgebliche Pflicht der Geschäftsführer ist die in § 15a InsO geregelte Insolvenzantragspflicht. Die Auferlegung von Pflichten geht dabei zwangsläufig mit einem potenziellen Haftungsrisiko einher. Dabei ist zu unterscheiden, wem gegenüber die Geschäfts-

führer haften. In Betracht kommt eine Haftung gegenüber der Gesellschaft, gegenüber den Gesellschaftern und gegenüber Dritten.

Im Hinblick auf die sogenannte Innenhaftung, d. h. die Haftung der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft, bildet § 43 GmbHG die zentrale Vorschrift.

II. Haftung für Obliegenheitsverletzungen

Gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG haften Geschäftsführer für die Verletzung ihrer Obliegenheiten. Sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden, müssen sich bei ihrer Amtsführung vom Unternehmensinteresse leiten lassen und sich vor einer Entscheidung angemessen informieren. Sonderinteressen müs-

sen bei unternehmerischen Entscheidungen außer Acht gelassen werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Entscheidungen mit unternehmerischem Risiko getroffen werden. Andernfalls wäre die Geschäftsführung nahezu unmöglich. Unternehmerische Risiken dürfen aber nicht in unverantwortlicher Weise eingegangen werden. Für Pflichtverletzungen von ihnen unterstellten Führungskräften und Arbeitnehmern haften Geschäftsführer nur, wenn sie selbst ein Verschulden trifft.

III. Haftung wegen verbotener Einlagenrückgewähr

In § 43 Abs. 3 GmbHG sind zwei Sonderfälle pflichtwidrigen Verhaltens geregelt: Geschäftsführer haften der Gesellschaft gegenüber für Schäden, die dadurch entstehen, dass Zahlungen aus dem zur Erhaltung des

Stammkapitals erforderlichen Vermögen unter Missachtung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes an die Gesellschafter getätigt werden. Dies ist der Fall, wenn die Geschäftsführer den Bestimmungen des § 33 GmbHG zuwider eigene Geschäftsanteile für die Gesellschaft erwerben. Auf die Haftung wegen verbotener Einlagenrückgewähr durch Auszahlungen an die Gesellschafter soll im Folgenden näher eingegangen werden.

Die Kapitalerhaltungsvorschriften besagen, dass das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden darf. Die Vorschriften dienen im Wesentlichen dem Gläubiger-, teilweise aber auch dem Minderheitenschutz. Operative Verluste können durch die Kapitalerhaltungsvorschriften selbstverständlich nicht verhindert werden. Jedoch müssen spätere Gewinne zunächst dazu verwendet werden, das durch operative Verluste geminderte Stammkapital wieder aufzufüllen, bevor Gewinne ausgeschüttet werden. Zur Beurteilung der Frage, ob das Vermögen zur Erhaltung des Stammkapitals ausreichend ist, kommt es auf die sogenannte bilanzielle Betrachtungsweise an.

Die Kapitalerhaltungsvorschriften verbieten eine Auszahlung des zur Erhaltung des Stammkapitals erforder-

Die Kapitalerhaltungsvorschriften besagen, dass das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden darf.

lichen Vermögens der Gesellschaft an die Gesellschafter, es sei denn, die Leistungen erfolgen aufgrund eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags oder sind durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den jeweiligen Gesellschafter gedeckt. Unter den Begriff der Auszahlungen fallen dabei nicht nur Geldzahlungen, sondern auch die Zuwendung sonstiger Vermögenswerte, durch die das Gesellschaftsvermögen verringert wird. Zahlungen an Gesellschafter, die in einem sogenannten Drittgeschäft begründet sind, unterfallen nicht den Restriktionen des

§ 30 GmbHG. Von einem vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gedeckt sind Auszahlungen, wenn zum einen der Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch bilanziell voll aktiviert werden kann (so beispielsweise beim Cash-Pooling) und zum anderen der Wert der Leistung der Gesellschaft nach dem tatsächlichen Marktwert – und nicht nach etwaigen bilanziellen Werten – bestimmt wurde. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, droht eine Haftung des Geschäftsführers.

Hier ist jeder Einzelfall gesondert zu betrachten. In jedem Fall sind die Haftungsrisiken, die im Bereich des Kapitalerhaltungsgrundsatzes lauern, nicht zu unterschätzen.

Dr. Sven Oswald
Partner,
Rechtsanwalt,
Advokat (Sverige)



Sandra Wahl
Rechtsanwältin



MÜNDLICHE ÄNDERUNG EINES GEWERBERAUMMIETVERTRAGES AUCH BEI SOGENANNTER DOPPELTER SCHRIFTFORMKLAUSEL

Üblicherweise sind in standardmäßig verwendeten Verträgen sogenannte doppelte Schriftformklauseln enthalten, so auch in vielen Mustern für Gewerberaummietverträge. Eine doppelte Schriftformklausel liegt

dann vor, wenn vorgesehen ist, dass der Vertrag nur schriftlich geändert werden kann und darüber hinaus auch das Schriftformerfordernis nur schriftlich aufgehoben werden kann. Der Bundesgerichtshof (BGH)

hat nun mit Urteil vom 25. Januar 2017 entschieden, dass trotz dieser Klausel eine mündliche Änderung des Vertrages wirksam ist, wenn es sich bei dem verwendeten Vertrag um Allgemeine Geschäftsbe-

dingungen (AGB) handelt. AGB liegen nach der gesetzlichen Definition bereits dann vor, wenn es sich um für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen handelt, die eine Vertragspartei der anderen stellt. Sucht der Vermieter einen Muster-Mietvertrag heraus und verwendet diesen, handelt es sich – ohne dass sich die Parteien dessen immer bewusst sind – um AGB und der Anwendungsbereich des besonderen, nur für AGB geltenden Rechts ist eröffnet. Auch wenn in einem solchen Mietvertrag ausdrücklich vorgesehen ist, dass Änderungen der Schriftform bedürfen und dies auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis gilt, müssen die Vertragsparteien nach der neuen Rechtsprechung davon ausgehen, dass mündliche Änderungen trotzdem wirksam sein können.

In dem vom BGH entschiedenen Fall klagte die neue Eigentümerin und Vermieterin einer Gewerbeimmobilie gegen den Mieter, der wiederum den Mietvertrag von einem Vormieter übernommen hatte, auf Räumung.

Die Grundlage für die von der Vermieterin ausgesprochene Kündigung lag in einem Verstoß gegen das Schriftformerfordernis. Aufgrund dieses Verstoßes war das Mietverhältnis nicht als befristet, sondern als unbefristet – und damit jederzeit ordentlich künd-

***Die doppelte
Schriftformklausel
ist nach Ansicht des
BGH in AGB
wirkungslos.***

bar – anzusehen. Der BGH hat nunmehr erstmalig entschieden, dass eine Vertragsänderung, die die im Vertrag vorgesehene doppelte Schriftform missachtet, dennoch wirksam ist. Die doppelte Schriftformklausel ist nach Ansicht des BGH in AGB jedenfalls des-

halb wirkungslos, weil § 305b BGB ausdrücklich vorsieht, dass individuelle Vereinbarungen in AGB enthaltenen Vertragsbedingungen vorgehen. Für eine einfache Schriftformklausel war dies bereits vom BGH entschieden worden.

Entschieden hat der BGH die Rechtsfrage nur für einen Gewerberaummietvertrag. Aufgrund der gleichen Ausgangslage dürften doppelte Schriftformklauseln aber in sämtlichen AGB im Ergebnis ohne Wirkung sein. Darüber sollten sich Verwender von AGB im Klaren sein. Sofern Vertragsänderungen vereinbart werden, die nicht der Schriftform genügen, sollte unbedingt auf eine entsprechende Dokumentation bzw. Beweisbarkeit im Streitfall geachtet werden.

Dr. Silke Warmer
Rechtsanwältin



KARTELLRECHT

UNVERBINDLICHE PREISEMPFEHLUNGEN – KARTELLRECHTLICH RISIKOBEHAFTETER ALS GEDACHT?

Das Bundeskartellamt hat am 25. Januar 2017 den Entwurf eines Hinweispapiers zum Preisbindungsverbot im Bereich des stationären Lebensmitteleinzelhandels zum Zwecke einer öffentlichen Konsultation veröffentlicht. Auf der Grundlage von größtenteils abgeschlossenen Bußgeldverfahren wegen Verstößen gegen das Preisbindungsverbot im Lebensmitteleinzelhandel fasst das Bundeskartellamt in dem Entwurf Beispiele zusammen, um Unternehmen Hintergrund, Zweck und Reichweite des kartellrechtlichen Preisbindungsverbots zu erläutern. Dabei können diese Hinweise auch Orientierungen für andere Branchen geben.

Beachtlich sind hier insbesondere die Hinweise zum Umgang mit unverbindlichen Preisempfehlungen (UVP), die Hersteller oftmals gegenüber Händlern für den Weitervertrieb der Produkte nennen. Unverbindliche Preisempfehlungen gelten / galten – vereinfacht gesagt – als kartellrechtlich unproblematisch, solange deren Verbindlichkeit nicht mittelbar (z. B. mittels Drohungen oder Anreizen) herbeigeführt wird.

Das Bundeskartellamt hebt in dem Entwurf nun mehrere Fallkonstellationen hervor, in denen der Umgang mit der UVP kartellrechtlich risikobehaftet ist. Zwar soll es nach wie vor kartellrechtlich unproblematisch sein, wenn der Hersteller gegenüber dem Händler eine UVP angibt. Der Hersteller darf diese UVP auch – etwa auf der Grundlage einer internen Markt-

forschung – erläutern. Sobald der Händler aber gegenüber dem Hersteller ankündigt, der UVP zu folgen, verlässt der Händler nach den Worten des Bundeskartellamts „den Bereich des eindeutig und ohne nähere Prüfung kartellrechtskonformen Verhaltens“. Die Rückäußerung des Händlers, der UVP zu folgen, kann nach Einschätzung des Bundeskartellamts nämlich als Zustimmung zu einer dem Händler angetragenen sogenannten vertikalen Preisbindung gewertet werden, die als kartellrechtliche Kernbeschränkung regelmäßig verboten ist und in der Praxis auch mit Bußgeldern geahndet wird.

Das Bundeskartellamt hebt in dem Entwurf nun mehrere Fallkonstellationen hervor, in denen der Umgang mit der UVP kartellrechtlich risikobehaftet ist.

Das Bundeskartellamt empfiehlt in diesem Fall dem Händler, dem Hersteller gegenüber Rückäußerungen zu vermeiden, die den Anschein einer Zusage erwecken, man werde die

UVP befolgen. Da im Falle einer Preisbindung zwischen Hersteller und Händler auch – um nicht zu sagen insbesondere – der Hersteller für einen solchen Kartellrechtsverstoß mit einem Bußgeld belegt werden kann, müsste man bereits dem Hersteller raten, dem Händler gegenüber schon keine UVP zu nennen. Denn schließlich liegt es nicht mehr in der Macht des Herstellers, ob sich ein Händler bei ihm mit dem Hinweis melden wird, der UVP zu folgen.

Zusammengefasst hat das Bundeskartellamt in dem Entwurf herausgearbeitet, dass eine UVP – auch direkt – schneller zu einer kartellrechtswidrigen Preisbindung zwischen Hersteller und Händler führen kann, als man das gemeinhin angenommen haben mag. Hierfür kann bereits die bloße Rückäußerung des Vertragspartners ausreichen, der UVP folgen zu wollen.

Dr. Nils Gildhoff
Partner,
Rechtsanwalt



UNTERNEHMENSNACHFOLGE

DIE FAMILIENSTIFTUNG ALS INSTRUMENT DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Zweck einer Familienstiftung ist es, ausschließlich oder überwiegend dem Interesse der Mitglieder einer oder mehrerer Familien zu dienen. Der Erfüllung dieses Stiftungszwecks dienen das Stiftungsvermögen und die daraus erzielten Erträge. Zum Stiftungsvermögen können auch Anteile an Unternehmen gehören.

Die Stiftung ist eine juristische Person und braucht deswegen Organe, die insbesondere berufen sind, das Stiftungsvermögen zu verwalten und den Stiftungszweck zu erfüllen. Zwingend erforderlich ist ein Vorstand. Die Satzung kann weitere Organe als Kontroll- oder Beratungsgremium vorsehen. Die Erstbesetzung der Organe obliegt dem Stifter, die spätere Besetzung der Organe ist in der Satzung zu regeln.

Die Stiftung ist eine rechtlich völlig verselbstständigte Vermögensmasse. Mit der Übertragung des Vermögens auf die Stiftung ist das Vermögen rechtlich weggegeben. Es gehört weder dem Stifter noch den Destinatären, also den (potenziell) Begünstigten.

Eine Familienstiftung kann als Instrument der Unternehmensnachfolge eingesetzt werden. Hierbei ergeben sich insbesondere die folgenden Vorteile:

- Der Stifter kann durch den Einsatz einer Familienstiftung das Unternehmen auch nach seinem Ableben in seinem Bestand sichern

und in der Stiftungssatzung dessen Fortführung nach seinen Vorstellungen anordnen. Die Vorgaben des Stifters in der Satzung gelten dauerhaft und grundsätzlich unverrückbar. Einer Zerschlagung des Unternehmens oder einer Zersplitterung in zahllose Gesellschaftsanteile wird vorgebeugt. Gläubiger von Destinatären haben keinen Zugriff auf die Stiftung.

- Mit der Stiftung kann die finanzielle Absicherung der Familienangehörigen erreicht werden, indem sie als Destinatäre eingesetzt werden. Der Stifter bestimmt, wer in welchem Umfang in der Generationsfolge berechtigt sein soll. Damit kann über Generationen hinweg eine gleichmäßige Versorgung angeordnet werden, soweit die Erträge der Stiftung dies erlauben.
- In der Satzung kann geregelt werden, in welchem Umfang Familienangehörige und Dritte in den Organen vertreten sein sollen. Die Familienangehörigen können so mittelbar an den unternehmerischen Entscheidungen des Unternehmens, dessen Anteile der Stiftung gehören, teilnehmen.
- Stiftungen unterliegen nur eingeschränkt Publizitätspflichten. Es gibt zwar Stiftungsverzeichnisse, die von den zuständigen Behörden in den Bundesländern geführt werden. Diese enthalten aber nur wenige Informationen.

- Unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer unterliegt eine Stiftung nicht der unternehmerischen Mitbestimmung, auch wenn sie Komplementärin einer Kommanditgesellschaft ist, also eine Stiftung & Co. KG besteht.

Eine Familienstiftung kann ein sinnvolles Instrument im Rahmen der Unternehmensnachfolge sein.

Mit einer Stiftung als Nachfolgelösung sind aber auch Nachteile verbunden:

- Das der Stiftung zugewandte Vermögen ist endgültig der eigenen Verfügungsgewalt entzogen. Es kann allenfalls bei Aufhebung der Stiftung wieder an die Familie zurückfallen.
- Die Stiftungssatzung ist nur sehr bedingt änderbar.
- Die Stiftung unterliegt staatlicher Aufsicht, wobei diese bei Familienstiftungen allerdings nur eingeschränkt wahrgenommen wird. Bayern verzichtet nahezu vollständig darauf, in Hamburg erfolgt nur eine sehr eingeschränkte Aufsicht.

- Eine Familienstiftung unterliegt alle 30 Jahre nach der Vermögensübertragung einer Erbersatzbesteuerung. Da die Generationenfolge heute oft mehr als 30 Jahre beträgt, erhöht sich durch eine Familienstiftung die Belastung mit der Erbersatzsteuer gegenüber der Erbschaftsteuer bei direkter Beteiligung.
- Stiftungen können nicht nach dem Umwandlungsgesetz verschmolzen oder gespalten werden.

Eine Familienstiftung kann ein sinnvolles Instrument im Rahmen der Unternehmensnachfolge sein. Die endgültige Weggabe des Vermögens als wesentlicher Nachteil wird in den meisten Fällen aber gegen eine Familienstiftung sprechen. Anders kann dies sein, wenn sowohl erhebliches unternehmerisches Vermögen als auch sonstiges Privatvermögen vorhanden ist. In diesem Fall kann die Übertragung des unternehmerischen Vermögens oder Teilen davon auf eine Familienstiftung richtig sein, um das

Unternehmen auf Dauer vor innerfamiliären Konflikten zu bewahren und die Familienangehörigen dennoch an den Unternehmenserträgen teilhaben zu lassen.

TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG – PRAKTISCHE HINWEISE FÜR DIE ANORDNUNG

Um die Beachtung des eigenen Willens über den Tod hinaus sicherzustellen, sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, Testamentvollstreckung anzuordnen. Eine solche Anordnung kann nur durch letztwillige Verfügung, insbesondere also im Testament, erfolgen. Der Erblasser kann einem Testamentvollstrecker die Ausführung seiner letztwilligen Verfügungen, die Auseinandersetzung unter den Miterben und die Verwaltung des Nachlasses übertragen. Der Testamentvollstrecker verwaltet also den ganzen oder Teile des Nachlasses des Erblassers oder bewirkt die Auseinandersetzung unter den Erben.

Bei der Anordnung von Testamentvollstreckung ist insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Die Anordnung einer Testamentvollstreckung kann nur durch ein wirksames Testament des Erblassers erfolgen. Die gesetzlichen Formvorschriften sind also unbedingt zu beachten.

Die Anordnung einer Testamentvollstreckung ist insbesondere sinnvoll bei

komplexen Nachlässen oder absehbaren Problemen auf der Erbenseite, z. B. minderjährige oder streitbare Erben.

Der Testamentvollstrecker verwaltet also den ganzen oder Teile des Nachlasses des Erblassers oder bewirkt die Auseinandersetzung unter den Erben.

2. Wenn eine Testamentvollstreckung angeordnet werden soll, muss entschieden werden, welche Art von Testamentvollstreckung gewollt ist. Wenn nichts anderes bestimmt ist, ist das Verwaltungsrecht des Testamentvollstreckers nach den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich allgemein, ausschließlich und unbeschränkt und

erstreckt sich auf den ganzen Nachlass. Die Erben sind von der Verfügung über Nachlassgegenstände oder den Nachlass insgesamt ausgeschlossen.

Etwas anderes gilt aufgrund von Anordnungen des Erblassers:

- Meist ist die Anordnung einer Abwicklungsvollstreckung ausreichend. In diesem Fall ist es Aufgabe des Testamentvollstreckers, den Nachlass auseinanderzusetzen.
- Bei der Dauer- oder Verwaltungsvollstreckung verwaltet der Testamentvollstrecker den Nachlass bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses (z. B. Zeitablauf oder Erreichen eines bestimmten Lebensalters der Erben).
- Die Testamentvollstreckung kann auf Teile des Nachlasses, z. B. das unternehmerische Vermögen des Erblassers, beschränkt werden.
- Bei Anordnung von Vorerbschaft / Nacherbschaft kann Nacherbentestamentvollstreckung ange-

ordnet werden, um die Interessen der Nacherben gegenüber den Vorerben wahrzunehmen.

3. Als Testamentsvollstrecker kann auch eine Institution, beispielsweise ein Kreditinstitut, eingesetzt werden.

Vorzuziehen ist allerdings eine natürliche Person, die das Vertrauen des Erblassers genießt. Mit dieser Person sollte die Einsetzung als Testamentsvollstrecker besprochen werden und es sollte darüber hinaus die Vergütung für die Tätigkeit verbindlich festgelegt werden.

Es sollte auch ein Ersatztestamentsvollstrecker vorgesehen werden. Ansonsten erfolgt die Einsetzung des Testamentsvollstreckers bei Wegfall des im Testament vorgesehenen Testamentsvollstreckers durch das Nachlassgericht.

Der Testamentsvollstrecker sollte nicht zu den Erben gehören. Dies kann zu Interessenkonflikten führen.

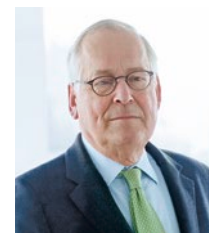
Im Testament sollte eine klare Vergütungsregelung getroffen werden.

4. Im Testament sollte eine klare Vergütungsregelung getroffen werden, soweit dies nicht schon direkt mit dem vorgesehenen Testamentsvollstrecker geschehen ist.

Geschieht dies nicht, kann der Testamentsvollstrecker seine Vergütung nach der sogenannten Neuen Rheinischen Tabelle abrechnen. Bei großem Vermögen kann dies zu überhöhten Vergütungen führen.

Empfehlenswert ist es deswegen, im Testament eine Vergütung vorzusehen, bei deren Bemessung die absehbaren Schwierigkeiten der Auseinandersetzung und Verwaltung des Nachlasses angemessen, also nicht kleinlich, berücksichtigt sind.

Hubertus Frhr. von der Recke
Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater



ARBEITSRECHT

NEUES ZUR SPERRZEIT BEI AUFHEBUNGSVERTRÄGEN

Die Bundesagentur für Arbeit hat ihre Geschäftsanweisung zu Sperrzeiten beim Bezug von Arbeitslosengeld überarbeitet und dabei neue Spielräume für Aufhebungsverträge geschaffen.

Bisher nahm die Bundesagentur für Arbeit nur in Fällen einer betriebsbedingten Beendigung eines Arbeitsverhältnisses an, dass diese sperrzeitunschädlich sei, wenn bestimmte weitere in der Geschäftsanweisung im Einzelnen geregelte Voraussetzungen vorlagen. Mit der überarbeiteten Geschäftsanweisung erweitert die Bundesagentur für Arbeit das um Fäl-

le, in denen die Beendigung aus personenbezogenen, insbesondere krankheitsbedingten Gründen erfolgt. Der Abschluss eines Aufhebungsvertrages aus verhaltensbedingten Gründen führt nach wie vor zu einer Sperrzeit.

Eine sperrzeitneutrale Beendigung kann nun erfolgen, wenn eine Kündigung aus betrieblichen oder personenbezogenen Gründen vom Arbeitgeber mit Bestimmtheit in Aussicht gestellt wurde – die Arbeitgeberkündigung also droht – der Arbeitnehmer nicht unkündbar ist, die Beendigung unter Beachtung der arbeitgeberseitigen Kündigungsfrist oder später erfolgt

und eine Abfindung von bis zu 0,5 Bruttomonatsgehältern pro Beschäftigungsjahr vereinbart wird. Die bisherige Untergrenze von 0,25 Bruttomonatsgehältern pro Beschäftigungsjahr hat die Bundesagentur für Arbeit aufgegeben.



Nils Evermann
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

SONSTIGES

SO MÜSSEN ELEKTRONISCHE KONTOAUSZÜGE AUFBEWAHRT WERDEN

Immer mehr Banken übermitteln Kontoauszüge in digitaler Form an ihre Kunden. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat in einem neuen Schreiben dazu Stellung genommen, was rund um diese elektronischen Kontoauszüge hinsichtlich Aufbewahrung und Archivierung zu beachten ist.

Elektronische Kontoauszüge werden wie elektronische Rechnungen grundsätzlich steuerlich anerkannt. Allerdings muss der Steuerpflichtige den elektronischen Kontoauszug bei Eingang auf seine Richtigkeit überprüfen und diese Prüfung dokumen-

tieren und protokollieren. Somit ist ein internes Kontrollsystem erforderlich.

Wird der Kontoauszug elektronisch übermittelt, muss er auch in dieser Form aufbewahrt werden. Die alleinige Aufbewahrung eines Ausdrucks auf Papier genügt also nicht. Welches System für die Aufbewahrung verwendet wird, ist grundsätzlich irrelevant. Wichtig ist nur, dass die zum Einsatz kommenden Datenverarbeitungs- oder Archivierungssysteme den Anforderungen der AO, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den Grundsätzen

zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff entsprechen. Das bedeutet insbesondere, dass die Unterlagen vollständig, richtig und unveränderbar sein müssen. Für die Dauer der Aufbewahrungspflicht müssen die Daten darüber hinaus gespeichert, gegen Verlust gesichert, maschinell auswertbar vorgehalten und bei einer Außenprüfung zur Verfügung gestellt werden.

KOMMENTAR VON JENS SCHARFENBERG

MEHRFACHE GEWÄHRUNG DES HÖCHSTBETRAGES FÜR EIN HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER

Der BFH hat in zwei Urteilen vom 15. Dezember 2016 unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass der Höchstbetrag für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer personenbezogen zu gewähren ist, wenn mehrere Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nutzen.

Im ersten Urteilsfall nutze ein Lehrerehepaar ein häusliches Arbeitszimmer in seinem Haus gemeinsam. Das Grundstück gehörte den Ehegatten jeweils hälftig. Die Aufwendungen für das Arbeitszimmer überschritten EUR 2.500, sodass die Eheleute jeweils den Höchstbetrag von EUR 1.250 in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machten. Sowohl das Finanzamt als auch das FG ordneten den Höchstbetrag hingegen den Ehegatten nur jeweils zur Hälfte zu. Im zweiten Streitfall nutzen der Kläger und seine Lebenspartnerin das einzige Arbeitszimmer ihrer Mietwohnung gemeinsam. Der Kläger erklärte die Nutzung dieses Arbeitszimmers für seinen Bereitschaftsdienst im Umfang von 25 % und mit Aufwendungen in Höhe von EUR 1.250. Weder das Finanzamt noch das FG erkannten die Aufwendungen an.

Voraussetzung für die Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist, dass

dem Steuerpflichtigen für die berufliche / betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Zudem muss der Steuerpflichtige die Aufwendungen selbst getragen haben. Bei einer gemeinsamen Nutzung durch Ehegatten im Fall von hälftigem Miteigentum werden die Aufwendungen den Ehegatten jeweils zur Hälfte zugeordnet. Des Weiteren muss dem Steuerpflichtigen in dem häuslichen Arbeitszimmer ein Arbeitsplatz zur Verfügung stehen, der für die konkrete betriebliche / berufliche Tätigkeit in dem erforderlichen Umfang und der erforderlichen Weise tatsächlich genutzt werden kann.

Der BFH hat in seinen Urteilen klargestellt, dass es sich um einen personenbezogenen und keinen objektbezogenen Höchstbetrag handelt. Folglich kann jeder Steuerpflichtige, der die Voraussetzungen für die Abziehbarkeit der Aufwendungen erfüllt, den gesamten Höchstbetrag geltend machen, wenn ihm Kosten in der entsprechenden Höhe erwachsen sind. Die Frage nach der Ausgestaltung des eigenen Arbeitsplatzes, wie z. B. ein eigener Schreibtisch, hat der BFH nicht beantwortet.

Bei allem verständlichen Bestreben, die Kosten eines beruflich genutzt

ten Arbeitszimmers steuerlich wirksam absetzen zu können, sollte aber auch die Kehrseite der beruflichen Nutzung nicht außer Acht gelassen werden.

Befindet sich das Arbeitszimmer in der eigenen Eigentumswohnung oder dem eigenen Wohnhaus eines Gewerbetreibenden oder selbstständig Tätigen, dann handelt es sich in der Regel um Betriebsvermögen. Wird nun der Betrieb veräußert oder aufgegeben bzw. ein Mitunternehmeranteil am Unternehmen veräußert, dann unterliegt auch der Gewinn aus der Werthöhung des Arbeitszimmers der Besteuerung. Das gleiche gilt, wenn die Eigentumswohnung / das Wohngebäude veräußert wird und auch wenn der Nutzer die Wohnung vermietet und stattdessen eine andere Wohnung bezieht. Auch bei der Arbeitszimmernutzung müssen die späteren Konsequenzen bereits von Beginn an bedacht werden.

Jens Scharfenberg
Partner,
Wirtschaftsprüfer,
Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Fachberater für
Internationales Steuerrecht



IN EIGENER SACHE

SCHÖN UND EREIGNISREICH: UNSER ERSTES JAHR IN DER BRANDSTWIETE

25 Fachveranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern, rund 850 Verhandlungstermine in der Konferenzetage, zwei Filmproduktionen, unzählige Kicker- und Tischtennismatches, 100 Obstlieferungen, ein Poetry Slam, eine Kunstausstellung und eine Einweihungsfeier – wir blicken auf ein wunderbares erstes Jahr in unserem neuen Gebäude an der Brandstwiete 3 zurück. Am 18. April 2016 hatten wir die Koffer – oder besser Kartons, 4.500 an der Zahl – gepackt und sind vom Haferweg in das ehemalige, denkmalgeschützte Spiegel-Haus im Zentrum Hamburgs gezogen.

Hier, zwischen Speicherstadt und Binnenalster, fühlen wir uns sehr wohl. Außerdem freuen wir uns über ein wachsendes Team: Mittlerweile sind wir insgesamt rund 300 Kollegen. Davon arbeiten 260 in den zwölf Etagen unseres neuen Gebäudes und genießen einen der schönsten Ausblicke auf Speicherstadt und Elbe. Mit dem gewachsenen Team bauen wir die fachübergreifende Zusammenarbeit für die umfassende Betreuung unserer Mandanten weiter aus. Dazu tragen auch unsere Mitarbeiter bei, die sich weiter qualifiziert und ihre Prüfung zum Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

oder Fachanwalt abgelegt haben: Dieses Jahr konnten wir bereits zehn Kollegen zu neu erworbenen Qualifikationen gratulieren.

Seit unserem Einzug durften wir bereits viele von Ihnen in unserem neuen Heimathafen begrüßen. Wenn es bisher nicht passte, finden Sie vielleicht bei einem unserer kommenden Panorama-Talks Gelegenheit – Termine auf www.mhl.de.

STEUERTERMINE MAI UND JUNI 2017

TERMIN	STEUERART	ZAHLUNG FÜR	ZAHLUNGSGRUNDLAGE	BEMERKUNGEN
10. MAI	1. Lohnsteuer / Kirchensteuer	April 2017	Steueranmeldung	Monatszahler
	2. Umsatzsteuer	April 2017	Steuervoranmeldung	Monatszahler
15. MAI	Gewerbesteuer	2. Quartal 2017	Gewerbesteuer- oder Vorauszahlungsbescheid	
12. JUNI	1. Lohnsteuer / Kirchensteuer	Mai 2017	Steueranmeldung	Monatszahler
	2. Umsatzsteuer	Mai 2017	Steuervoranmeldung	Monatszahler
	3. Einkommensteuer / Kirchensteuer	2. Quartal 2017	Einkommensteuer- oder Vorauszahlungsbescheid	
	4. Körperschaftsteuer	2. Quartal 2017	Körperschaftsteuer- oder Vorauszahlungsbescheid	

IMPRESSUM Herausgeber: Möhrle Happ Luther Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte, Jürgen Dräger, Kristina Baumgart, Dr. Silke Warmer, Brandstwiete 3, 20457 Hamburg
Die Beiträge in diesem Newsletter sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität der Rechtsmaterie und die fortlaufende Änderung der rechtlichen Grundlagen sowie ihrer Interpretation durch die Rechtsprechung machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Eine Lektüre der Beiträge vermag eine Beratung im Einzelfall nicht zu ersetzen.